

SATZUNG

Des Vereins für Leibesübungen Eiterfeld e.V.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des VfL Eiterfeld e.V. hat am 3. September 2021 die Änderungen der Satzung vom 05. April 2001 (25. Februar 1994) beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

§1 Name und Sitz

1. Der am 01. August 1920 gegründete Sportverein mit dem Sitz in Eiterfeld trägt den Namen:
Verein für Leibesübungen Eiterfeld 1920 e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Eiterfeld

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige/ kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. (§ 52 Absatz 2 AO)

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Förderung sportlicher Übungen und Leistungen..
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Eiterfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, deren Ruf unbescholten ist.

Die Aufnahme in den Verein hat durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschließung,
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bei Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtend, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstößt, oder das

Ansehen und den guten Ruf des Vereines - auch durch unsportliches Benehmen - geschädigt hat, mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied, das mit seinem Jahresbeitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist und den Beitrag auch nach erfolgter Mahnung nicht leistet, kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung geschieht formlos durch den Vorstand.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Die nähere Ausgestaltung wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch die JHV geregelt.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- C) die Mitgliederversammlung

§8 Der geschäftsführende Gesamtvorstand

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) dem ersten Kassierer
- d) dem Schriftführer

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei mehreren Wahlvorschlägen für ein Vorstandsmitglied ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden eingeladen werden muss. Die Angabe der Tagesordnung erfolgt zu Beginn der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich verlangt. Die Vereinigung von zwei Vorstandsmitgliedern in einer Person ist unzulässig.

§9 Erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem Jugendwart
- c) dem zweiten Kassierer
- d) dem Kulturwart
- e) den Abteilungsleitern Fußball Herren, Fußball Damen, Leichtathletik, Damengymnastik und Kindergymnastik, Yoga, Lauftreff und Rehasport
- f) dem zweiten Schriftführer
- g) dem Jugendkoordinator
- h) dem Teammanager Senioren Fußball

Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Der erweiterte Vorstand sollte sich regelmäßig treffen und bei der Vorbereitung von Beschlüssen beratend mitwirken. Die Wahl des zweiten Kassierers, des Kulturwartes, des Jugendwartes, des Jugendkoordinators, des Teammanagers Senioren Fußball, und der Abteilungsleiter erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Mitgliederversammlung obliegt vornehmlich:

- a) die Entgegennahme der Jahresbericht
- b) die Entgegennahme der Jahresabrechnung
- c) die Entlassung und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 50% aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom

Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Vereinsmitteilungskasten per E-Mail und darüber hinaus durch die örtliche Tagespresse.

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindesten sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u.U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und der erste Kassierer zur Liquidation ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§47 ff. BGB). Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der zur Mitgliederversammlung Erschienenen erforderlich. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur aus der Summe der gültigen Ja- und Neinstimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.

§11 Ehrenamtszuschale

Ehrenamtlich tätige Menschen dürfen als Entschädigung für freiwillig geleistete Arbeit pro Jahr bis zu € 840 steuerfrei erstattet bekommen. Der Vorstand beschließt zum Ende des Jahres, wer eine Ehrenamtszuschale bekommen soll und bestimmt auch die Höhe des Betrages.

§12 Ehrungen

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung soll nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgen.

Ehrenmitglied wird, wer die Altersgrenze von 75 Jahren erreicht hat und gleichzeitig seit mindestens 40 Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied ist.

Der Vorstand behält sich vor, Mitglieder als Ehrenmitglieder zu ernennen, wenn Sie sich durch besondere Dienste im Verein hervorgehoben haben.

Ehrenvorstandsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes derjenige werden, der sich in der Vergangenheit durch besondere Verdienste im Zuge seiner geschäftsführenden Vorstandstätigkeit ausgezeichnet hat.

§13 Datenschutz

Datenschutzerklärung

(1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

(2) Verantwortliche Stelle: VfL Eiterfeld 1920e.V., Am Hain, 36132 Eiterfeld

(3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

(4) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

(5) Als Mitglied des ...

- Landessportbund Hessen e.V.
- Hessischer Fußball-Verband e.V.

ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei

- ggf. Name
- ggf. Alter
- ggf. Anschrift
- ggf. Telefonnummer
- ggf. E-Mail-Adresse
- ggf. Mitgliedsnummer
- ggf. besondere Wettkampfdaten (z. B. Ergebnisse, Aufstellungen)

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen, Mannschaftsführern/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Funktion im Verein

(6) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

- (7) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
- (8) Die Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand selbst übernommen, da weniger als 10 Personen im Verein mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§14 Inkrafttreten der neuen Satzung

Die Satzung des Vereins für Leibesübungen Eiterfeld 1920 e.V. vom 05. April 2001 wird aufgehoben. Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

Eiterfeld, den 02. September 2021